

Verbandsgemeinde Bitburger-Land

Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie, 1. Änderung – Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB sowie aus der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Anmerkung:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB gingen keine Anregungen/Stellungnahmen ein.

Mit Schreiben vom 05.10.2023 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 15.11.2023 gebeten. In dieser Zeit erfolgte auch die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange sowie der Nachbargemeinden gingen folgende Stellungnahmen ein:

Nr.	Name der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme
01	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	13.11.2023
02	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	02.11.2023
03	Deutsche Telekom Technik GmbH	12.10.2023
04	DLR Eifel	12.10.2023
05	GDKE Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte	16.10.2023

Anlage 1

06	Handwerkskammer Trier	20.10.2023
07	Kommunale Netze Eifel	14.11.2023
08	Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm	14.11.2023
09	Landesamt für Geologie u. Bergbau	09.11.2023
10	Landesbetrieb Liegenschafts- u. Baubetreuung -Niederlassung Trier	31.10.2023
11	Landesbetrieb Mobilität Gerolstein	19.10.2023
12	Landwirtschaftskammer - Dienststelle Trier	18.10.2023
13	LBM Rheinland-Pfalz- Außenstelle Hahn -Referat Luftverkehr	25.10.2023
14	Verbandsgemeindeverwaltung Prüm	16.11.2023
15	Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld	14.11.2023
16	Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land	13.11.2023
17	Kreisverwaltung Wittlich	19.10.2023
18	DB Services Immobilien GmbH	09.11.2023
19	Deutscher Vetterdienst - Referat Liegenschaftsmanagement	06.11.2023
20	Struktur- u. Genehmigungsdirektion Nord -Regionalstelle Gewerbeaufsicht	31.10.2023
21	Struktur- u. Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Abwasser-Wasser-Boden	24.10.2023
22	Verbandsgemeindewerke Bitburger Land	17.10.2023
23	Amprion GmbH	03.11.2023
24	Autobahn GmbH des Bundes	02.11.2023
25	Vermessungs- u. Katasteramt Westerwald-Mosel	07.11.2023
26	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier	31.10.2023
27	Energienetze Mittelrhein GmbH&Co.KG - Asset Management	13.11.2023
28	Landesfischereiverband RLP e.V.	11.10.2023
29	Landesjagdverband RLP	03.11.2023

30	Schutzbund Deutscher Wald - Landesverband RLP	02.11.2023
31	Ortsgemeinde Welschbillig	13.11.2023
32	Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel	23.11.2023
33	Westnetz GmbH, Spezialservice Strom Dortmund	28.11.2023

1. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	Prüfung / Abwägung, Entscheidung
<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (November 2023).</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, müssen die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernis oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.</p> <p>Auf der Internetseite meiner Behörde www.baf.bund.de steht sowohl eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche als auch eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Damit kann geprüft werden, ob sich ein Bauwerk oder ein Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung befinden.</p> <p>Beschluss:</p> <p>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</p>	

2. Deutsche Flugsicherung Langen	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berüht. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Prüfung / Abwägung, Entscheidung
	<p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und - schutzbereichen Stand November 2023. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.</p> <p>http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz_node.html</p>	<p>5 _____</p> <p>Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit</p> <p>Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzeltorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlchen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiheit sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiheit und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p> <p>Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NFL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NFL 1-847-16. <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen <u>Beschluss:</u></p>

		Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.
3. Deutsche Telekom Technik GmbH	Prüfung / Abwägung, Entscheidung	<p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. a. Planungen haben wir keine grundsätzlichen Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
4. DLR Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel	Prüfung / Abwägung, Entscheidung	<p>Von den Vergrößerungen der Sondergebiete ist das noch laufende Flurbereinigungsverfahren (desheim betroffen). Hier wird zum 25.10.2023 die vorzeitige Ausführungsanordnung erlassen, somit tritt bezüglich der Parzellenstrukturen zu diesem Zeitpunkt der neue Rechtszustand ein. In dem betroffenen Bereich wurden bis auf Grenzbegradigungen jedoch keine Änderungen der Besitzverhältnisse vorgenommen, sodass die Vergrößerung keine Auswirkungen auf das Flurbereinigungsverfahren hat.</p> <p>Bezüglich der Vergrößerung aller Sondergebiete weisen wir aus Gründen der Agrarstruktur und Landeskultur auf Folgendes hin:</p> <p>Bei der Planung der Zuwegungen zu den Standorten der Windkraftanlagen ist darauf zu achten, dass Durchschniedungsschäden an landwirtschaftlichen Nutzflächen möglichst vermieden werden sollten. Schäden an vorhandenen Wirtschaftswegen sind ebenfalls zu vermeiden. Sollten diese dennoch auftreten, sind diese entsprechende Hinweise befinden sich bereits in der Begründung zur FNP-Teilfortschreibung Wind-</p>

schnellstmöglich durch den Verursacher und auf dessen Kosten zu beheben.	energie 2021
<p>Beschluss:</p> <p>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</p>	

5. GDKE Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Erdgeschichtliche Denkmalpflege	Prüfung / Abwägung, Entscheidung
<p>Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.</p> <p>Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenseite Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	<p>7 _____</p> <p>Die genannten Stellen wurden beteiligt, haben sich aber nicht geäußert.</p> <p>Beschluss:</p> <p>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

6. Handwerkskammer Trier	Prüfung / Abwägung, Entscheidung
<p>Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>Beschluss:</p> <p>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

<p>7. KNE Kommunale Netze Eifel AÖR</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten der KNE keine Einwände. Es sind keine Leitungen von uns betroffen.</p>	<p>Prüfung / Abwägung, Entscheidung</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>Beschluss:</p> <p>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
<p>8. Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm</p> <p>Zu dem von Ihnen mit Schreiben vom 04.10.2023 übersandten Entwurf des oben genannten Flächennutzungsplanes geben wir nach Anhörung der betroffenen Ämter unseres Hauses für die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm folgende zusammengefasste Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ab:</p> <p>1. Bauwesen</p> <p>1.1. Der Flächennutzungsplan - Teilstreichebung Windenergie - der Verbandsgemeinde Bitburger Land ist am 18.12.2021 wirksam geworden. Der Plan entält die Rechtswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und basiert auf den seinerzeitigen Inhalten der 3. Änderung des LEP IV. Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Rechtsänderungen im Themenbereich „Windkraft“ (insbesondere WalG, BauGB und 4. Änderung des LEP IV) beabsichtigt die Verbandsgemeinde Bitburger Land eine Anpassung ihres Flächennutzungsplans Teilbereich Windenergie an die neuen gesetzlichen Vorgaben und an die übergeordneten Ziele der Landesplanung. Zusammengefasst beinhaltet die Fortschreibung folgende Änderungen:</p> <p>1.1.1. Der aktuell wirksame FNP Teilbereich Windenergie beinhaltet eine sogenannte „Rotor-in-Regelung“. Mit der geplanten Änderung soll eine „Rotor-out-Regelung“ eingeführt werden mit der Konsequenz, dass künftig die Rotorblätter der jeweiligen Windenergieanlagen auch über die Grenzen der jeweiligen Sondergebiete hinausragen dürfen und nur noch die Anlagen selbst (Mast, Fundament) innerhalb des Sondergebietes liegen müssen.</p> <p>1.1.2. Die 4. Änderung des LEP IV beinhaltet unter Z 163 h und Z 163 i eine im Vergleich zur 3. Änderung des LEP IV reduzierte Mindestabstandsregelung zwischen Wohngebieten und</p>	

Windenergieanlagen. Die im RROP Region Trier Teilstofferschreibung Windenergie 2004 ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie werden unter Berücksichtigung der reduzierten Mindestabstandsregelungen in den FNP der VG Bitburger Land übernommen. Da in allen betreffenden Gebieten bereits Windenergieanlagen betrieben werden, wird der nach Z 163 i zu beachtende Mindestabstand von 720 m bei der Darstellung der zusätzlichen Sondergebiete zugrunde gelegt.

1.1.3. Die in der Teilstofferschreibung 2021 neu ausgewiesenen Sondergebiete sollen unverändert bleiben; der seinerzeitige Kriterienkatalog werde nicht geändert.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt in überragendem öffentlichen Interesse (vgl. § 2 EEG) und soll zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung führen. Mit der hier geplanten Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergie möchte die Verbandsgemeinde Bitburger Land einen Beitrag hierzu leisten. Aus baurechtlicher Sicht bestehen insoweit keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung.

1.2. Bei den im Internet veröffentlichten und damit zur Verfügung gestellten Unterlagen handelt es sich um insgesamt vier Karten, aus denen der bisherige Bestand sowie die zukünftige Planung ersichtlich wird. Parallel zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde auch eine landesplanerische Stellungnahme bei der Unteren Landesplanungsbehörde beantragt. Im Rahmen dessen wurde uns auch ein Vorentwurf der Begründung mit integriertem Umweltbericht vorgelegt. Diese Begründung wurde im Zusammenhang mit der hier gegenständlichen frühzeitigen Beteiligung nicht ins Internet eingestellt. Zur Abgabe unserer Stellungnahme haben wir dennoch hilfsweise auf diese uns aus dem Verfahren zur landesplanerischen Stellungnahme vorliegende Begründung zurückgegriffen. Im weiteren Verfahren ist dringend darauf zu achten, dass alle vorliegenden Unterlagen und Stellungnahmen entsprechend im Internet veröffentlicht werden.

1.3. Der Text der öffentlichen Bekanntmachung im Bitburger Landboten vom 14.10.2023 sieht eine öffentliche Auslegung der Unterlagen im Rathaus der VG Bitburger Land vor. § 3 Abs. 1 BauGB enthält für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit keine besonderen Formvorschriften, sodass dies grundsätzlich möglich ist. Insbesondere in Bezug auf die sich anschließende Offenlage weisen wir jedoch bereits jetzt darauf hin, dass u.a. § 3 Abs. 2 BauGB im Juli 2023 geändert wurde und nun die digitale Beteiligung als Regelfall vorsieht. Dies ist bei der Erstellung des Bekanntmachungstextes zur nachfolgenden Offenlage zu beachten.

9

Im weiteren Verfahren werden alle notwendigen Unterlagen veröffentlicht.

1.4. Der öffentlichen Bekanntmachung im Bitburger Landboten vom 14.10.2023 ist eine Karte beigefügt, aus der die bestehenden und zusätzlichen Sondergebietesflächen im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde ersichtlich sein sollen. Diese Karte wurde jedoch auf ein Minimum verkleinert, sodass ihr letztlich keine Inhalte entnommen werden können. Die spätestens im Rahmen der Offenlage notwendige „Anstoßfunktion“ kann in dieser Weise nicht erreicht werden. Vgl. hierzu

EZBK/Krautberger/Jaeger, 150. EL Mai 2023, BauGB § 3 Rn. 48:
Die Bekanntmachung der Auslegung kann, was das Plangebiet angeht, insoweit nicht nur durch Text (textliche Beschreibung), sondern auch allein oder - neben Text - ergänzend durch den Abdruck einer Karte mit dem Plangebiet erfolgen; die Karte muss aber einen Maßstab aufweisen, der zweifelsfrei die Lage und Abgrenzung des Plangebiets erkennen lässt. Zwischen Text und Karteninhalt dürfen keine Widersprüche bestehen.
Zur Vermeidung von verfahrensrechtlichen Fehlern bitten wir daher bereits jetzt darum, der öffentlichen Bekanntmachung zum nachfolgenden Verfahrensschritt eine erkennbare Karte über die Gebietsabgrenzung sowie lesbare Detailkarten der geplanten Sonderbauflächen beizufügen.

1.5. Hinsichtlich des zugrunde gelegten Mindestabstands vom 720 m geben wir zu bedenken, dass nach Z 163 h grundsätzlich ein Abstand von mind. 900 m sichergestellt werden muss; der Mindestabstand von 720 m gilt nur beim Repowering. Repowering setzt voraus, dass es sich um maximal die gleiche Anlagenanzahl und mindestens dieselbe Gesamtneleistung wie die der zu ersetzenden alten Anlagen handelt.

Sofern kein Repowering im Sinne dieser Definition vorliegt, wäre weiterhin der Mindestabstand von 900 m zu beachten. Aus diesem Grund ist bei der Darstellung der Sondergebiete - auch wenn voraussichtlich in allen Fällen Repowering vorliegt - zu differenzieren, welche Sondergebiete- flächen nur für Repowering-Vorhaben zur Verfügung stehen bzw. welche Sondergebiete- flächen neu ergänzt werden (ab 900 m). Die jeweiligen Abstände (720 m, 900 m) sollten dazu auch aus der Planerkundung ersichtlich sein.
§ 245e Abs. 3 und § 249 Abs. 3 BauGB enthalten für Repowering-Vorhaben weitreichende Erleichterungen. Bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen sind Vorhaben auch außerhalb dargestellter Sonderbauflächen möglich, sodass eine explizite Darstellung der betreffenden Bereiche (720 m - <900 m Siedlungsabstand) aktuell nicht zwingend einer Fortschreibung des FNP bedarf.

1.6. Der Entwurf der neuen Planerkundung enthält weiterhin die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Derartige Rechtswirkungen können grundsätzlich entsprechend der Überleitungsverordnung des § 245e Abs. 1 BauGB nur noch erreicht werden, wenn der Plan bis zum 01.02.2024 wirksam geworden ist. Dies ist bereits aus zeitlichen Gesichtspunkten nicht mehr möglich.
Für diese Fälle findet § 245e Abs. 1 S. 5 - 8 BauGB Anwendung, vgl. EZBK / Meurers / Söfker, 150. EL Mai 2023, BauGB § 245e Rn. 9, 10:
„§ 245e Abs. 1 S. 5 bis 8 ist anwendbar, wenn infolge einer Planänderung zusätzliche Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden sollen, die Ausschlusswirkung der Bestandsplanung aber im Übrigen unberührt bleiben soll. In der Sache handelt es sich hier um eine eigenständige Regelung.“

Im Rahmen der Offenlage wird – soweit nach dieser Abwägung weiterhin notwendig – der öffentlichen Bekanntmachung eine lesbare Übersichtskarte sowie Detailkarten mit den Gebietsabgrenzungen beigefügt.

zur Kenntnis genommen

Die Anpassung der Vorranggebiete Windenergie nach ROP 2004 gemäß den Abstandsvergaben des LEP IV, 4. Änd. wird in Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft im laufenden FNP-Änderungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt. Die Erweiterungsflächen werden durch die Planungsgemeinschaft im laufenden Fortschreibungsverfahren des regionalen Raumordnungsplans festgelegt.

Die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bleibt im vorliegenden FNP-Änderungsverfahren unangestastet und hat weiterhin uneingeschränkt Bestand.

lung, die mit dem Regelungsgehalt der Sätze 1 bis 4 nur am Rande zusammenhängt.

- Die Änderungen in den Sätzen 5 bis 8 beziehen sich demgemäß auf folgenden Sachverhalt:
 - Es liegt ein von § 245e Abs. 1 S. 1 erfasster Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan vor, der die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 auslöst und
 - dieser Plan soll durch eine Planänderung, die noch vor dem 31.12.2027 wirksam wird, wie folgt geändert werden:
 - Es werden zusätzliche Flächen für Windenergieanlagen ausgewiesen.
 - Die Ausschlusswirkung des Plans soll im Übrigen aufrecht erhalten bleiben.
 - Durch die zusätzliche Ausweisung wird ein Flächenziel nach dem WindBG noch nicht erreicht.

Die Begründung zielt zum aktuellen Verfahrensstand darauf ab, dass die VG Bitburger Land mit der Fortschreibung ihres FNP die Flächenbeitragswerte nach WindBG erreichen möchte. Wir weisen darauf hin, dass die Erreichung der Flächenbeitragswerte nach WindBG für Rheinland-Pfalz zum Zeitpunkt unserer Stellungnahme noch keiner Planungsebene verbindlich zugewiesen wurde. Unseren Informationen nach ist beabsichtigt, im Rahmen eines Landesgesetzes den Trägern der Regionalplanung die Erreichung der Flächenbeitragswerte (zumindest des ersten Flächenzieles bis 31.12.2027) verbindlich aufzuverlegen. Demnach ist es für die Verbandsgemeinde Bitburger Land - losgelöst von der künftig zur Verfügung stehenden Fläche für Windenergiegebiete - aktuell nicht möglich, einen Flächenbeitragswert, bezogen auf das Gebiet der VG Bitburger Land, zu erreichen. In der Begründung ist daher detailliert auf die Voraussetzungen des § 245e Abs. 1 S. 5 bis 8 BauGB einzugehen. Insbesondere ist darzulegen, ob die Grundzüge der Planung erhalten werden. Nur in diesem Fall ist es auch möglich, die Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB weiterhin aufrecht zu erhalten. Nach § 245e Abs. 1 S. 1 gelten diese Wirkungen grundsätzlich nur noch für Pläne, die bis zum 01.02.2024 wirksam geworden sind. „Jedoch begründet ein Plan im Sinne von § 245e Abs. 1 S. 5-7 BauGB die Ausschlusswirkung nicht, sondern setzt eine fortgeltende Ausschlusswirkung aus einem zu ändernden Plan voraus, der vor dem in Satz 1 genannten Stichtag wirksam geworden ist. Hierfür ist der Stichtag des Satzes 1 nicht einschäгig bzw. gehen die Sonderregelungen für die Planänderung der allgemeinen Stichtagsregelung als spezielle Regelung vor.“ (EZBK/Meurers/Söfker, 150. EL Mai 2023, BauGB § 245e Rn. 11).

Auf der Planurkunde sollte insoweit ergänzt werden, dass die im Ursprungsfächennutzungsplan (wirksam 18.12.2021) enthaltenen Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für die vorliegende Fortschreibung fortgelen.

- 1.7. Sowohl in Ihrem Beteiligungsschreiben vom 04.10.2023 sowie in der öffentlichen Bekanntmachung vom 14.10.2023 wird mitgeteilt, dass sich der räumliche Geltungsbereich der Änderungsplanung auf das gesamte Gebiet der VGV Bitburger Land bezieht. Für diesen Fall wäre auch die Abwägung auf

Die Erreichung der Flächenbeitragswerte wurde vom Land dem Träger der Regionalplanung, also der Planungsgemeinschaft Region Trier übertragen. Diese Tatsache ist der VG Bitburger Land bewusst. Sie strebt das für das Land bzw. für die Planungsregion vorgegebene Flächenziel an. Die amtliche Feststellung, diesen Flächenbeitragswert erreicht zu haben, trifft sie hingegen nicht. Diese Feststellung wird von der Planungsgemeinschaft unter Heranziehung der in den Kommunen ausgewiesenen oder in Ausweisung befindlichen Gebieten und der im Regionalplan ausgewiesenen Vorrangebiete getroffen.

Das Flächenziel ist nur zu erreichen, wenn jede Kommune auf ihrem Gebiet mindestens den Flächenbeitragswert für das Land erreicht oder einige wenige Kommunen einen überdurchschnittlich hohen Flächenanteil bereitstellen.

In der Legende der Planzeichnung wird dargestellt, dass die Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB weiterhin gelten.

das gesamte Gebiet zu beziehen.
Im Falle des § 245e Abs. 1 S. 5 BauGB (vgl. Ziffer 1.6 unserer Stellungnahme) wäre eine Beschränkung der Abwägung auf die Belange möglich, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden.

1.8. Redaktioneller Hinweis zur tabellarischen Auflistung auf Seite 14 der Begründung: Das Vorranggebiet „Heilenbach 1“ nach ROP 2004 umfasst neben der angegebenen Gemarkung Heilenbach auch die Gemarkung Ehlenz.

2. Naturschutz und Landschaftspflege

Zum oben genannten Planungsvorhaben können wir aufgrund akuter Überlastung der unteren Naturschutzbehörde und zusätzlichem krankheitsbedingtem längeren Ausfall der zuständigen Mitarbeiterin innerhalb der uns gesetzten Frist keine umfassende Prüfung vornehmen und keine abschließende Stellungnahme abgeben. Hier nur einige wesentliche Punkte, die bereits aufgefallen sind:

2.1. Umstellung der bisher geltenden „Rotor-In-Regelung“ in eine „Rotor-Out-Regelung“

Gemäß der „Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz)“ vom 3.7.2023 gilt: „Eine materielle Planänderung von Rotor-In- zu Rotor-Out-Gebieten ist nach § 5 Absatz 4 WindBG bei bestehenden kommunalen Konzentrationszonen durch einen einfachen Beschluss nicht möglich“ (S. 18). Offensichtlich unter Berücksichtigung dessen und weil weitere Änderungen vorgesehen sind, hat die VG Bitburger-Land statt eines einfachen Beschlusses eine „Landesplanerische Stellungnahme“ sowie eine „1. Änderung der Teiltonfortschreibung Wind des Flächennutzungsplanes“ beantragt. Auf unsere bereits erfolgte Stellungnahme im Rahmen der „Landesplanerischen Stellungnahme“ wird dahingehend verwiesen.

Entsprechend der im landesplanerischen Verfahren vorgelegten „Städtebaulichen Begründung mit integriertem Umweltbericht“ (wir gehen davon aus, dass diese nur irrtümlich im jetzigen bauleitplanerischen Verfahren nicht mit vorgelegt wurde) kann das Zulassen des Rotorüberstrichs auch außerhalb der Sondergebiete möglicherweise Artenschutzbelaenge tangieren und ist „die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren durchzuführen“ (a. a. O., S. 10).

Hier weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung im immissions-

zur Kenntnis genommen
Da im weiteren Verfahren nur noch eine Änderung von „Rotor-In“ auf „Rotor-Out“ durchgeführt wird, wird die Abwägung auf diesen Belang beschränkt und Anregungen auch nur zu diesem Belang zugelassen.

Die Angabe in der Auflistung wird entsprechend ergänzt.

zur Kenntnis genommen
Diese Stellungnahme liegt der VG noch nicht vor (Stand 30.11.2023).

zur Kenntnis genommen

schutzrechtlichen Verfahren entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen jedoch nur dann durchzuführen ist, wenn § 6 WindBG nicht zur Anwendung kommt. Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung von § 6 WindBG jedoch erfüllt sind, ist dieser Paragraph anzuwenden und wird keine artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens durchgeführt. Eine von mehreren Anwendungsvoraussetzungen von § 6 WindBG ist, „dass bei Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugetzbuchs durchgeführt wurde“.

Aus den Verfahrensunterlagen zur F-Plan-Änderung muss demnach eindeutig und nachvollziehbar hervorgehen (dies ist bisher nicht der Fall), ob bei dieser vorgesehenen Änderung der Bestimmungen für die Windenergiegebiete (faktisch: deutliche Vergrößerung der SO-Fläche und Erhöhung der möglichen WEA-Stückzahl in den SO durch Rotor-Out-Regelung) eine qualifizierte strategische Umweltprüfung im oben angeführten Sinne unter Berücksichtigung aller erforderlicher Belange durchgeführt wurde.

zur Kenntnis genommen

Eine strategische Umweltprüfung wurde für die ausgewiesenen Sondergebiete im Rahmen des Umweltberichts zur geltenden Teilstoffschreibung Windenergie des FNP 2021 durchgeführt.
Nach Punkt 2.1.2.3 der Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieländergesetz gilt: „Bei einer Rotor-Out-Planung kann die vom Rotor überstrichene Fläche auch außerhalb der Grenzen des Windenergiegebiets liegen; die WEA liegt dann trotzdem in einem ausgewiesenen Gebiet nach § 6 WindBG.“ Die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 WindBG sind damit erfüllt.
Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend klar gestellt.

2.2. Anpassung der Vorranggebiete Windenergie aus dem ROP 2004 an die 4. Änd. des LEP IV

Gemäß Punkt 4.4, S. 7 der (bisher nur im „Landesplanerischen Verfahren“, s.o.) vorgelegten „Städtebaulichen Begründung mit integriertem Umweltbericht“ wurde „bei der Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergienutzung im Rahmen der Teilstoffschreibung des Regionalen Raumordnungsplans - Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie 2004 eine Umweltprüfung durchgeführt“.

Nachvollzogen werden kann, dass damals ein landespflegerischer Planungsbeitrag nach § 16 Landespflegegesetz mit Formulierung der überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne einer „Landschaftsrahmenplanung“ durch die obere Landespflegebehörde erstellt wurde. Auch hier ist bereits in den Verfahrensunterlagen zur F-Plan-Änderung anzugeben/ zu überprüfen, ob damals auf dieser Grundlage tatsächlich eine qualifizierte strategische Umweltprüfung unter Berücksichtigung aller erforderlicher Belange durchgeführt wurde, die eine zwingende Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 6 WindBG wäre.

In Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft Region Trier wird die Anpassung der Vorranggebiete Windenergie am LEP IV, 4. Änd. im vorliegenden FNP-Änderungsverfahren durchgeführt, sondern in der laufenden Neuaufstellung des RROP. Die Frage, ob für die Vorranggebiete des RROP eine qualifizierte strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, wird von der Planungsführung durchgeführt.

<p>Unseren Informationen nach wurde für den RROP 2004 formal <u>keine</u> Umweltprüfung durchgeführt, sodass unseres Erachtens die Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 WindBG nicht gegeben sind.</p>	<p>gemeinschaft erklärt. zur Kenntnis genommen</p>
<p>2.3. Gemäß der Angaben unter Punkt 6 der „Städtebaulichen Begründung mit integriertem Umweltbericht“ wird der nach den Vorgaben des WindBG für das Land Rheinland-Pfalz erforderliche Flächenanteil für die Windenergienutzung von 2,2 % bis zum 31.12.2032 bei Berücksichtigung der vorgesehenen Änderungen mit einem angegebenen Wert von 2,83 % in der VG Bitburger-Land deutlich überschritten. Aus Sicht des Schutzes von Natur und Landschaft wird diese deutliche Überschreitung der Vorgaben, in Anbetracht der Vielzahl weiterer flächenintensiver und landschaftsbildrelevanter Vorhaben in der Verbandsgemeinde (insbesondere großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen) kritisch gesehen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass durch Repowering-Vorhaben, die bei Berücksichtigung bestimmter Vorgaben auch außerhalb der ausgewiesenen Sondergebiete zulässig sind, dieser Wert weiter erhöht werden wird. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass noch offen ist, welche Vorgaben aus diesem landesweit zu erreichenden Wert für die einzelnen Regionen und Bereiche abgeleitet werden wird.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>
<p>3. Raumordnung und Landesplanung</p> <p>3.1. Zum o.g. Vorhaben wird die Untere Landesplanungsbehörde im Rahmen der laufenden Landesplanerischen Stellungnahme gem. §20 LPiG ausführlich Stellung nehmen.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>
<p>4. Dorferneuerung</p> <p>4.1. Aus Sicht der Dorferneuerung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>
<p>5. Denkmalschutz</p> <p>5.1 Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen bei Beachtung folgender Auflage keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme: Im Bereich der neu ausgewiesenen Vorrangfläche beim Gebiet R (westlich von Halsdorf) befindet sich ein denkmalgeschütztes Wegekreuz von 1777. Das Wegekreuz ist in seinem Bestand zu sichern und während Baumaßnahmen vor Beschädigung zu schützen.</p> <p>5.2. Hinweis: Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion</p>	<p>Das Gebiet R wird im weiteren FNP-Verfahren nicht weiterverfolgt. Die neue Abgrenzung gemäß LEP IV, 4. And. wird der Fortschreibung des regionalen Raumordnungsplans durch die Planungsgemeinschaft Region Trier überlassen.</p>

<p>Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzugeben. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 o. info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungs berechtigte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen bereit die Übrigen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in der geltenden Teilstreitschreibung Windenergie des FNP aufgenommen.</p>	
<p>6. Wasserrecht</p>	<p>6.1. Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Änderungen. Wie bereits im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes vorgebracht, dürfen Projekte in festgelegten Vorranggebieten „Grundwasserschutz“ den Grundwasserhaushalt und die Möglichkeiten der Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigen. Dies ist bei Planung und Umsetzung durch geeignete Maßnahmen (s. aufgeführte Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen der Teilstreitschreibung 2021) zu berücksichtigen.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>
<p>7. Sonstiges</p>	<p>7.1. Wir bitten Sie, die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, zu beachten und zu berücksichtigen.</p> <p>7.2. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen im weiteren Verfahren bitten wir darauf zu achten, dass die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse vollständig in den Planunterlagen umgesetzt werden.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>
		<p>Beschluss:</p>
		<p>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Auseinandersetzungen zu. Damit erfolgt im weiteren FNP-Änderungsverfahren keine Anpassung der Vorranggebiete aus dem regionalen Raumordnungsplan an die Vorgaben des LEP IV, 4. Änd., sondern es wird lediglich die Rotor-In-Regelung in eine Ro-</p>

<p>tor-Out-Regelung überführt. Die Anpassung der Vorranggebiete Windenergie aus dem ROP wird durch die Planungsgemeinschaft Region Trier durchgeführt und gilt dann auch auf dem Gebiet der VG Bitburger Land.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: <u>24</u> Ablehnung: <u>/</u> Enthaltung: <u>/</u></p>	<p>Prüfung / Abwägung, Entscheidung</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau: Bei einer erneuten Verringerung des Mindestabstandes zu den Siedlungen bitten wir zu diesem Zeitpunkt um eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau. Des Weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 09.07.2018 (Az.: 3240-1500-12/V8), die auch für die Änderungen weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Boden und Baugrund</p> <p>- allgemein: Gegen die Änderungen der Teilstoffsbeschreibung des Flächennutzungsplanes Windenergie bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände. Im Übrigen verweisen wir auf unsere letzte Stellungnahme vom 09.07.2018 (Az.: 3240-1500-12/V7), die auch für die Änderungen weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Landeserdbebenamt Hinweise: In der Verbandsgemeinde existieren keine Erdbebenmessstationen, auch Schutzbereiche benachbarter Stationen sind nicht betroffen. Da der Landeserdbebenamt in der Gemarkung Weidlingen (ca. 8 bis 9 km Entfernung) zu geplanten Windenergieanlagen eine Erdbebenstation plant, bitten wir um eine entsprechende Beteiligung im Verfahrensablauf, damit die Planung entsprechend angepasst werden kann.</p>
--	---

<p>- mineralische Rohstoffe: Sofern es bei der Verringerung der Mindestabstände zu Siedlungen zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung kommt, die im Rahmen der Novellierung des RROP der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliegt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen die geplanten Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeoIDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzumelden. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</p>	<p>Der aktuelle Stand der rohstoffgeologischen Fachplanung zum neuen ROP liegt der VG nicht vor und konnte deshalb auch nicht berücksichtigt werden. Zur Kenntnis genommen</p> <p>Beschluss:</p> <p>Der VG-Rat stimmt den obigen Ausführungen zu.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung: <input checked="" type="checkbox"/> Enthaltung: <input checked="" type="checkbox"/></p>	
<p>10. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung - Niederlassung Trier</p> <p>Im Bereich der aufgeföhrten Flächen befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes und der Gaststreitkräfte, die vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier zu betreuen sind. Jedoch werden der militärische Flugplatz Spangdahlem und das Niederschlagsradar des Deutschen Wetterdienstes, welche sich in unmittelbarer Nähe befinden, von der LBB Niederlassung Trier bauunterhaltsmäßig betreut.</p>	<p>Prüfung / Abwägung, Entscheidung</p>	

<p>In wie weit sich diesbezüglich Beschränkungen für Ihre Windkraftanlagen ergeben könnten, ist aus den Stellungnahmen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Bundesaufsichtsam für Flugsicherung (BAF), Deutsche Flugsicherung und Deutscher Wetterdienst, die Sie in Ihrem Verteiler aufgeführt haben, zu entnehmen.</p> <p>Beschluss:</p> <p>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</p>	<p>Prüfung / Abwägung, Entscheidung</p> <p>11. Landesbetrieb Mobilität Gerolstein</p> <p>Wir empfehlen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vor Gefahren und Beeinträchtigungen mindestens die Einhaltung der Kipphöhe.</p> <p>Keinesfalls kann eine Zustimmung zum Bau in der Baubeschränkungszone erteilt werden. Die Baubeschränkungszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 40 m und bei Kreisstraßen 30 m. Der Rotor der Anlage darf jedoch in die Baubeschränkungszone hineinragen. Der Rotor darf allerdings keinesfalls in die Bauverbotszone hineinragen. Die Bauverbotszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 20 m und bei Kreisstraßen 15 m.</p> <p>Die Zufahrten zu allen Anlagen im Bereich der freien Strecke klassifizierter Straßen, auch die erforderlichen Baulizenzen, stellen Sondernutzungen im Sinne der §§ 8,8a FStrG und 41,43 LStrG dar, die einer Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaubehörde bedürfen. Die Details, Auflagen und Bedingungen, können frühestens im Rahmen der konkreten Bauleitplanung geklärt werden. Für die verkehrliche Erschließung der Anlagen sind vorhandene Wirtschaftsweges zu nutzen bzw. es sind Wege zu nutzen, die innerhalb der Ortsdurchfahrt anbinden. Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftsweges in die klassifizierten Straßen sind uns frühzeitig Detailpläne, M 1:250, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Die Teilfortschreibung des FNP der VG Bitburger Land betrifft Flächen an der B 51 bei Idesheim, die mit Kompen-sationsmaßnahmen des LBM belegt sind. Diese sind auf jeden Fall von baulichen Anlagen jeder Art freizuhalten und entsprechend in dem Flächennutzungsplan zu markieren bzw. von den Erweiterungen auszunehmen. Die betreffenden Flächen sind im beigefügten Plan dargestellt.</p> <p>Die VG Bitburger Land weist in der vorliegenden Planung keine neuen Sondergebiete für die Windenergienutzung aus, sondern stellt lediglich die Vorranggebiete für Windenergie aus dem geltenden regionalen Raumordnungsplan (2004) angepasst an das Landesentwicklungsprogramm IV, 4.</p>
---	---

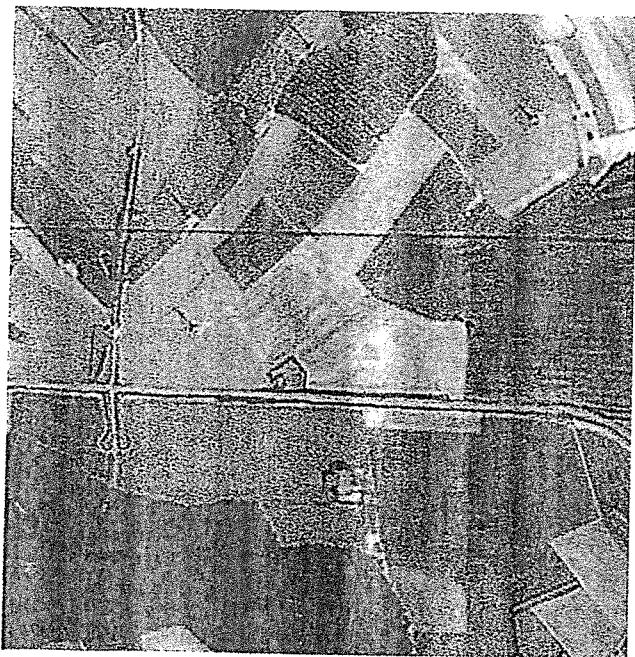
Änderung dar. Die Entscheidung, ob Teile einer Vorranggebietsausweisung zurückgenommen werden, trifft allein die Planungsgemeinschaft Region Trier.

Falls der VG-Rat der Abwägungsempfehlung zu Stellungnahme Nr. 8 (Kreisverwaltung) folgt, wird diese Anpassung im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens nicht mehr weiter verfolgt, sondern der laufenden Fortschreibung des ROP durch die Planungsgemeinschaft überlassen.

Der LBM wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Um Beteiligung an den weiteren Planungsschritten und Genehmigungsverfahren wird gebeten.

Anlage:



12. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz – Dienststelle Trier	Prüfung / Abwägung, Entscheidung
<p>Die vorgelegte Planung berührt landwirtschaftliche Nutzflächen in den Eignungsflächen C, E, H, I, J, M, N in unterschiedlicher Dimension.</p> <p>Hierbei sind zum Teil hochwertige Standorte mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung betroffen. Zwar stellt der Bau von Windkraftanlagen nur eine punktuelle Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen beim Bau der Windkraftanlagen sowie evtl. notwendiger Nebenanlagen dar. Allerdings sollte drauf geachtet werden, dass die Planung so erfolgt, dass keine nachteiligen Zwickelflächen übrigbleiben, die von der Landwirtschaft nicht mehr rationell bewirtschaftet werden können. Das heißt die Anlage sollte angeordnet werden, dass möglichst eine Orientierung an geraden Linie (Wegen, Grenzen) erfolgt.</p> <p>Einige Gebiete reichen nah an landwirtschaftliche Siedlungen heran. Emissionen die vom Windrad ausgehen sind auch für die Bewohner von Aussiedlungen spürbar. Das Z 163 h in der Fortschreibung des LEP IV verpflichtet einen Mindestabstand neu errichteten Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten von 900 m zu denen u.E. auch landwirtschaftliche Aussiedlungsbetriebe gehören. Im weiteren Verfahren sind die Abstände zu Aussiedlungsbetrieben von 900 m einzuhalten.</p> <p>Weiterhin wird die Erschließung der Anlagen weitgehend über Wirtschafts- und Forstwege erfolgen. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege sind, auch bei einer vorhandenen bituminösen Befestigung, nicht auf die Aufnahme der entsprechenden Lasten ausgelegt. Deshalb ist es u. E. zwingend erforderlich, dass zumindest in den nachfolgenden Planungen Regelungen über die Instandhaltung und Erhaltung des Wirtschaftswegnetzes getroffen werden. Hierzu sind die Betreiber der Windkraftanlagen zu verpflichten, da es nicht die Aufgabe der Gemeinden bzw. der Grundstückseigentümer und Landwirte und Jagdgenossenschaften ist, diese Wege in einem entsprechenden Ausbauzustand zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Bei den Zuwegungen sind die Zahlungen der Betreiber an die Kommunen konsequent in den Wirtschaftswegehaushalt der Gemeinde einzustellen.</p> <p>Als weitere Folge des Ausbaus dieser Energieerzeugungsform sind eine Neukonzeption und ein Ausbau der Stromleitungen zu erwarten. Ein Ausbau der Leitungen führt im Einzelfall zu Nachteilen für die Landwirtschaft, die in den entsprechenden Genehmigungsverfahren zu behandeln und dann auch auszugleichen sind. Wir machen deshalb bereits jetzt darauf aufmerksam, dass die Interessen der Landwirtschaft hier zu berücksichtigen sind. Im Zuge der Erstellung des Flächennutzungsplanes sollte u. E. auf diesen (nachfolgenden) Bereich der Stromeinspeisung und -Weiterleitung eingegangen werden. Soweit möglich sollte dieser Aspekt auch in der Planung der Anlagestandorte mitberücksichtigt werden.</p> <p>Die Anregung wird zurückgewiesen. Die Aussagen des LEP IV, Z 163 h beziehen sich ausschließlich auf Wohngebiete im Innenbereich und nicht auf den Außenbereich.</p> <p>Das ist Regelungsgegenstand auf der Ebene der Einzelgenehmigung und nicht des Flächennutzungsplans. In der Begründung zur geltenden FNP-Teilfortschreibung Wind 2021 ist aber ein entsprechender Hinweis für die Einzelgenehmigung aufgenommen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt Flächen für die Windenergienutzung dar. Der Leitungsausbau ist nicht Gegenstand des FNP und kann hier deshalb auch nicht geregelt werden.</p>	

<p>Generell kann eine erhöhte Betroffenheit durch erforderliche naturschutz- und forstrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entstehen. Um die hierdurch entstehende Betroffenheit der Landwirtschaft zu minimieren, sollten möglichst Ersatzgeidzahlungen geleistet werden. Wir weisen darauf hin, dass wir, aufgrund der zunehmenden Flächenverknappung, ausgelöst durch den permanenten Zubau landwirtschaftlicher Nutzflächen durch kommunale Planung wie z. B. Baugelände oder PV-Freiflächenanlagen etc. jegliche Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen für naturschutzfachliche und forstliche Kompensationszwecke ablehnen.</p> <p>Beschluss:</p> <p>Der VG-Rat stimmt den obigen Ausführungen zu.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in der Begründung zur geltenden FNP-Teilfortschreibung Wind 2021.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung: <input type="checkbox"/> Enthaltung: <input type="checkbox"/></p>
<p>13. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz - Fachgruppe Luftverkehr – Außenstelle Hahn-Flughafen</p> <p>Wir stellen nochmals ausdrücklich fest, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung keine eindeutige Aussage von uns dazu getroffen werden kann, ob eine Windenergieanlage bzw. ein Windpark innerhalb einer festgelegten Fläche eine luftverkehrsrechtliche Zustimmung erhalten wird. Die rechtsverbindliche Prüfung der luftverkehrsrechtlichen Belange erfolgt grundsätzlich erst im Rahmen des Einzelantragsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für jede einzelne Windenergieanlage.</p> <p>Die FNP Eignungsfläche „E“ befindet sich teilweise innerhalb der Hindernisbegrenzungsfäche des Sonderlandplatzes (VLP) Bitburg im Sinne der „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NFL I 92/13)“ dies musste einzeln betrachtet werden.</p> <p>Aus luftrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des Bauvorhabens in der vorgelegten Fassung, wenn die Hindernisbegrenzungsfäche nicht berührt werden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass durch das Bauvorhaben militärische Belange betroffen sein könnten. Wir empfehlen Ihnen daher, beim zuständigen Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen</p>	<p>21</p> <p>Die Betroffenheit der Hindernisbegrenzungsfäche wird im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren geprüft. Im Zuge des Verfahrens zur geltenden FNP-Teilfortschreibung Wind 2021 wurden diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht.</p> <p>Das BAUUD der Bundeswehr wurde am Verfahren zur Kenntnis genommen</p> <p>Das BAUUD der Bundeswehr wurde am Verfahren zur Kenntnis genommen</p>

gen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 in Bonn eine militärische Stellungnahme anzufordern.	beteiligt hat, hat sich aber nicht dazu geäußert.
Beschluss:	Der VG-Rat stimmt den obigen Ausführungen zu.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung: <input checked="" type="checkbox"/> Enthaltung: <input type="checkbox"/>	

14. Verbandsgemeindeverwaltung Prüm	Prüfung / Abwägung, Entscheidung
Seitens der Verbandsgemeinde Prüm bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.	zur Kenntnis genommen
Wir möchten jedoch weiterhin auf unsere Windkraftplanung verweisen und bitten diese zu berücksichtigen.	zur Kenntnis genommen
Unter folgendem Link können Sie diese einsehen: https://www.pruem.de/verbandsgemeinde-orte/bauleitplanung-raumordnung/abgeschlossene-verfahren/vg-pruem/6-fortschreibung-flaechennutzungspan/	zur Kenntnis genommen
Des Weiteren möchten wir Sie schon frühzeitig über unsere 17. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm – Teilbereich Windkraft informieren und haben Ihnen hierzu in der Anlage den entsprechenden Planaufstellungsbeschluss beigelegt.	zur Kenntnis genommen
Geplant ist, dass die Vorentwurfsumunterlagen dem Rat in der Sitzung am 11.12.2023 vorgestellt und vom Rat gebilligt werden. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren ist dann für Anfang nächsten Jahres geplant.	zur Kenntnis genommen
Zusätzlich verweisen wir auf § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau und bitten um entsprechende Beteiligung bei Alt-und Neuanlagen.	zur Kenntnis genommen Dies ist nicht Regelungsgegenstand des laufenden FNP-Verfahrens, sondern ist auf der Einzelgeneh-

Anlage:

Auflistung der Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderätes Prüm vom 28.02.2023
Zuständiger Fachbereich: *Wirtschaftliche Lebensoranlagen und Bauwesen*

Ausfertigung von: Organisation und Planen Bauamt Naturpark Nord-Eifel
Bürgerdienste VG-Werke Tourismus

Tagesordnungspunkt:

Öffentlich: Ja

Ja

16. Entstehung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm – Teilbereich Windkraft

Der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz hat aufgrund der endlichen Verhandlung von 21.12.2022 nachfolgendes Urteil verkündet:

„Die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Prüm – Teilbereich Windenergie – bekannt gemacht am 24.07.2021 wird insoweit für unwirksam erklärt, als damit die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) herbeigeführt werden sollen.“⁴

Mit dem Urteil wurde die Ausschlusswirkung des Plans für die Errichtung von Windenergieträgeranlagen außerhalb der ausgewiesenen Sondergebiete für Flächen, die außerhalb der ausgewiesenen Sondergebiete liegen.

Nach Ausklang der Urteilsbegründung haben die ausgewiesenen Sondergebiete vorrangische weiterhin Bestand, jedoch ist die Ausschlusswirkung außerhalb der Sondergebiete/Voranschreite hingegen aufgehoben.

Unabhängig von der Entscheidung der Rechtsprechung ist die Ausschließung von Windenergieträgeranlagen an Land zum 01.01.2023 grundsätzlich verhindert. Aufgrund des Urteils, aber auch aufgrund der vielen Neuerungen durch das Gesetz zur Errichtung und Beschleunigung des Ausbaus von Windkraftanlagen im Land (so: Windenergie-Land-Gesetz, WoG) bzw. des Windlichtenenergiebefreiungsgesetzes sowie der Vorgaben der 4. Änderung des LEP IV, ist eine erneute Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in Sachsen Windkraft erforderlich, um den ursprünglichen Vorgaben gerecht zu werden.

Das WoG umfasst die Einführung des Windkraftförderberatungsgebiets (WindFG) sowie Änderungen im Baugesetzbuch (§§ 4, 3n, 245c, 249 BauGB), Raumordnungsgesetz (§§ 8, 27 ROG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (§§ 971, EEG).

In dem WindFG werden verbindliche Flächenvielfache für die einzelnen Bundesländer festgelegt, um bundesweit das Kooptionsziel von 2% Flächenausweitung für die

migungsebene zwischen dem jeweiligen Projektrefer und den betroffenen Ortsgemeinden zu klären.

Beschluss:

Der VG-Rat stimmt den obigen Ausführungen zu.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:

aufgewiesenen Flächen vorbehaltlich einer dauernden Nutzungserlaubnis werden.

3. Gem. § 5 Abs. 1 WindFlG stellt der Verbandsgemeindevertretung mit Beschluss über Feststellung der 17. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich „Windkraft“ (nach unserer Erfassung mit dem Flächennutzungsbeschluss) fest, dass der Plan mit den Flächennutzungswerten oder mit den Teilflächenerträgen nach § 3 Abs. 2 Stzr 1 Nr. 2 oder Seite 2 WindFlG im Einklang steht und diese erreicht oder überschreitet.

Zwar ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WindFlG (01.02.2023) eine mögliches Herantreten der Flächennutzungsweite auf die Kommunen durch das Land nicht erfolgt, mit einem Landesgesetz/ einer Landesverordnung soll allerdings auf Landesebene die Erreichung des 1,4 % "Teilfelds festgestellt werden. (§ 1a, also davon auszugehen, dass durch die Sicherung der bestehend ausgewiesenen Sonder- und Vorranggebiete (1,9 %) dieses Ziel mindestens erreicht wird).

Gem. § 205c Abs. 2 BauGB ist § 15 Abs. 3 BauGB (Zurückstellung von Längengenossenschaften) entsprechend anzuwenden, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan anzusehen, zu ändern oder zu ergänzen, um den Flächennutzungswert im Sinne des § 3 Abs. 1 des WindFlG oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Die Entscheidung über das langstreckig allerdings langfristig bis zum Ablauf des 31.12.2027 ausgesetzte, innerhalb der durch die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Sondergebiete/Vorranggebiete können u. f. weiterhin beibehalten werden.

Unklar, ob es noch nicht rechtlich überprüft, ob die Postluftausweisung von Sondergebieten ohne definierte Planungsmethode statthaft ist. Die derzeitigen Formulierungen im Gesetz geben hier keinen konkreten Anhaltspunkt, sondern fordern lediglich eine nachvollziehbare Vorgehensweise.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die 17. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Pöhl – Teilbereich Windkraft, um den Flächennutzungswert im Sinne des § 3 Abs. 1 des WindFlG oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen sowie den weiteren neuen rechtlichen Vorgaben in Sachen Windkraft gerecht zu werden.

Das Plangebiet umfasst das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Pöhl.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Planfeststellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Stz. 2 nach öffentlich bekannt zu machen.

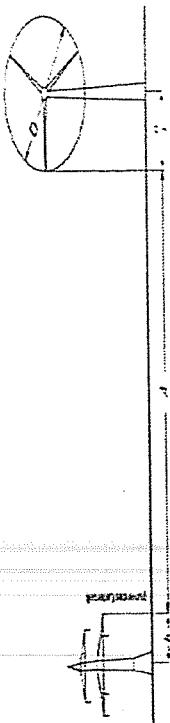
Der Bürgermeister wird erläutern, die erforderlichen Planungsratstellungen an das BfU BfG/BfU Umweltpolitik und Landeshauptarchitektur GmbH Trier zu beauftragen sowie evtl. notwendige Frachtmitschriften nach pflichtgemessenen firmieren zu benötigen.

Vorbereitungen können im Bau- und Planungsausschuss der Verbandsgemeinde Pöhl erfolgen.
Die Beschlussfassung erfolgte mit 19 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

<p>15. Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld</p> <p>Von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld und den betroffenen Ortsgemeinden bestehen keine Bedenken gegen das eingeleitete Bauleitplanverfahren.</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</p>	<p>Prüfung / Abwägung, Entscheidung</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Prüfung / Abwägung, Entscheidung</p> <p>Der Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohngebieten im Innenbereich bleibt unverändert bei 1.000 m. Es werden lediglich die Vorranggebiete aus dem geltenden Raumordnungsplan 2004 an die neuen Vorgaben des LEP IV, 4. Änd. angepasst. Da auf allen betroffenen Vorranggebieten bereits Windenergieanlagen stehen, betrifft die Regelung ausschließlich die Mindestabstände für Repowering von 720 m. Daher ist eine differenzierende Darstellung der Siedlungsabstände nicht notwendig.</p> <p>Folgt der VG-Rat der Abwägungsempfehlung zur Stellungnahme Nr. 8 (Kreisverwaltung) wird die Anpassung der Vorranggebiete Windenergie nach ROP 2004 der Planungsgemeinschaft überlassen und im vorliegenden FNP-Änderungsverfahren</p>
<p>16. Verbandsgemeinde Trier-Land</p> <p>Die VG Bitburger-Land plant aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen (Wind-an-Land-Gesetz, 4. Änderung LEP IV) die Anpassung der Darstellungen des FNP Windkraft. Der Mindestabstand von neuen Anlagen soll damit auf 900 m bzw. bei Repowering auf 720 m reduziert werden. U.a. soll auch das bestehende Vorranggebiet Windenergie nördlich der Ortslage Weischtbillig dementsprechend angepasst werden.</p> <p>In der Kartendarstellung ist allerdings keine differenzierte Darstellung bei dem v.g. Vorranggebiet von 900 bzw. 720 m Bereich erkennbar.</p> <p>Wir bitten daher eine entsprechende (klarstellende) Darstellung in der Planzeichnung aufzunehmen.</p>	

<p>In Bezug auf den wohnbaulich genutzten Bereich des Helenenberges werden die Mindestabstände nach unserer Auffassung mit nur noch ca. 440 m zudem erheblich unterschritten. Die Verbandsgemeinde Trier-Land geht davon aus, dass der Bereich Helenenberg als Ortsteil zu werten ist. Hintergrund ist ein Rechtsstreitverfahren dass die VG Trier-Land in Bezug auf den Bereich „Haus auf dem Wehrborn“ in der Ortsgemeinde Aach vor einiger Zeit geführt hat. Vom Verwaltungsgericht Trier wurde dieser Bereich damals als Ortsteil angesehen. Beide Bebauungen sind durchaus miteinander vergleichbar. Der Bereich Helenenberg dürfte auch unter eines der in Z 163 h genannten Gebiete der BauNVO einzuordnen sein. Demzufolge wären die Abstandsflächen in Bezug auf die Bebauung im Bereich Helenenberg anzupassen.</p> <p>Beschluss:</p> <p>Der VG-Rat stimmt den obigen Ausführungen zu.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung: <input type="checkbox"/> Enthaltung: <input type="checkbox"/></p>	<p>nicht weiter verfolgt. In diesem Fall erübrigt sich die Anregung der VG Trier-Land.</p> <p>Da es sich um ein Vorranggebiet aus dem Regionalen Raumordnungsplan 2004 handelt, liegt die Festlegung des notwendigen Siedlungsabstands zum Bereich Helenenberg nicht in der Hand der VG Bitburger Land, sondern im Entscheidungsbereich der Planungsgemeinschaft Region Trier.</p>
<p>17. Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Verfahren. Seitens der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich bestehen zur Kenntnis genommen weder Anregungen noch Bedenken zur beabsichtigten Planung.</p> <p>Beschluss:</p> <p>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</p>	<p>Prüfung / Abwägung, Entscheidung</p>
<p>18. DB Services Immobilien GmbH</p>	<p>Prüfung / Abwägung, Entscheidung</p>

<p>Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p>	<p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Bei der Festlegung / Festsetzung von Vorranggebieten / Konzentrationszonen / Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).</p> <p>Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von StörpotentiaLEN, dem sog. Stroboskopeneffekt, dringend geschützt werden.</p> <p>(1) Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes: Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EITB Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser plus Nabenhöhe})$ Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen</p> <p>(2) Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV- Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03):2011-01.</p>	<p>27</p>
--	--	-----------

<p>Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.</p> <p>Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm:</p>  <p>Freileitungspylon eines Schwingungsschutzaufbaus > Hochdurchmesserpfeil > Rohrdurchmesserpfeil</p> <p>Achse = Freileitungspylon mit Schwingungsschutzmaßnahmen</p>	<p>zur Kenntnis genommen Von der geplanten FNP-Änderung sind keine Bahnstrecken oder deren Oberleitung betroffen.</p> <p>Hinweise zu den einzuhaltenden Mindestabständen zu Freileitungen sind der Begründung der geltenden FNP-Teilforschreibung Wind 2021 dargestellt.</p>	<p><u>Beschluss:</u></p> <p>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
--	--	---

<p>19. Deutscher Wetterdienst</p>	<p>Prüfung / Abwägung, Entscheidung</p>
<p>Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Unter der Berücksichtigung, dass ein ausreichender Abstand zu bestehenden Wetterstationen eingehalten wird, bestehen grundsätzlich keine Einwände. Sobald detaillierte Planungen für die Einrichtung einer Windenergieanlage vorliegen, bitten wir höflich um rechtzeitige Beteiligung.</p>	<p><u>Beschluss:</u></p>

		<u>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</u>
20. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht	<p>Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen meinerseits keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 1. Änderung der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der VG Bitburger Land.</p> <p>Eine detaillierte Prüfung aller immissionsschutzrechtlichen Belange (Schallschutz sowie Schatten- und Eiswurf) hat im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz der jeweiligen Windenergieanlage zu erfolgen. In diesen Verfahren werden dann auch notwendige immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen in den jeweiligen Genehmigungsbescheide festgeschrieben, soweit erforderlich. Dies gilt insbesondere auch für die Festlegung der individuellen Abstände der jeweiligen Windenergieanlage zu den maßgeblichen Immissionsorten, ungeachtet der Abstandsregelungen des LEP IV.</p> <p>Der Vollständigkeit halber weise ich bereits jetzt darauf hin, dass im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung lärmrelevante Vorbelastungen durch geplante oder bereits realisierte Gewerbegebiete oder sonstige Einzelanlagen zu berücksichtigen sind. Daraus können sich im Einzelfall Erweiterungen der in den Planunterlagen genannten Abstände ergeben. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Einhaltung des jeweils zu berücksichtigenden Immissionsrichtwertes nach TA-Lärm nicht sichergestellt ist. Ggf. kann dies aber auch zu Betrieboseinschränkungen für die beantragten Windenergieanlagen führen.</p> <p>Ebenfalls sollten die Gemeinden darauf hingewiesen werden, dass sie sich bei Realisierung der jeweiligen Windenergieanlagenstandorte womöglich selbst weitere Entwicklungsmöglichkeiten sowohl hinsichtlich der Wohnbauentwicklung als auch evtl. einer möglichen gewerblichen Entwicklung nehmen. Analog kann dies auch für umliegende Gemeinden gelten.</p>	<p><u>Prüfung / Abwägung, Entscheidung</u></p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>29</p> <p>Ein entsprechender Hinweis findet sich bereits in der Begründung zur geltenden FNP-Teilfortschreibung Wind 2021.</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p><u>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</u></p>

21. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Abwasser, Wasser, Abfall

Prüfung / Abwägung, Entscheidung

Zu den geplanten Änderungen:

- Umstellung der bisher geltenden „Rotor-In-Regelung“ in eine „Rotor-Out-Regelung“
- Anpassung der Vorranggebiete Windenergie aus dem ROP 2004 an die 4. Änd. des LEP IV (werden in der vorliegenden Teillortschreibung an die neuen Mindestabstände angepasst und dadurch vergrößert) nehmen wir wie folgt Stellung:

Starkregenvorsorge

Ein Teil der Planflächen ist von beginnender Abflusskonzentration nach Starkregenereignissen betroffen (Fläche östlich Sefferweich, Fläche nördlich Schleid, Fläche südlich Heilenbach, Fläche südlich Sefferweich, 2 Flächen nördlich Halsdorf). In der weiteren Planung sind daher die Wirkungen von Starkregenereignissen näher zu betrachten, sowohl die Planflächen selbst als auch eventuelle Wirkungen der Planung auf unterliegende Flächen betreffend. Unabhängig davon wird aus Sicht der Starkregenvorsorge angeregt, im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss zum Beispiel in Mulden zurückgehalten wird. Solche Maßnahmen sind gegebenenfalls forderfähig nach den Förderrichtlinien der Wasservirtschaftsverwaltung (Fördersatz bis zu 70%).

Wasserversorgung, Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers (Wasserschutzgebiete)

Folgende Wasserschutzgebiete (WSG) sind von der Teillortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bitburger Land betroffen:

Sondergebiet	Wasserschutzgebiet (Status)	Betroffene Zone
Fläche südlich Heilenbach	WSG Heilenbach-Ehlenz „Schäfersmühle“ Nr. 160 (im Entwurf)	Zone II/A
Fläche westlich Brimingen	WSG Mettendorf „In Conert“ Nr. 204 (im Entwurf)	Zone II/A und III/B

Die betroffenen Wasserschutzgebiete sind in der vorgelegten Begründung nicht aufgeführt.

Soweit die betroffenen Gebiete im FNP-Änderungsverfahren weiter verfolgt werden, wird in

30 _____

Soweit die betroffenen Gebiete im FNP-Änderungsverfahren weiter verfolgt werden, werden entsprechende Hinweise in die Begründung zur FNP-Änderung aufgenommen.

Die genannten Wasserschutzgebiete überlagern sich mit Vorranggebieten für Windenergie nach dem Regionalen Raumordnungsplan (RROP) 2004.

Da die Vorranggebiete lediglich nachrichtlich aus dem RROP übernommen und an die Abstandsvorgaben des LEP IV, 4. Änd. angepasst werden, besteht hier kein Prüfbedarf auf der Ebene dieser FNP-Änderung. Mögliche Konflikte mit dem Trinkwasserschutz wurden im Ausweisungsverfahren des ROP 2004 geklärt.

<p>Die summarische Wirkung der durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in WSG hervorgerufenen Einzelgefährdungen begründet insgesamt für die Schutzzone I (Fassungsbereich) als auch für die Schutzzone II (engere Schutzzone) eine hohe Eingriffserheblichkeit und eine hohe Gefährdung, insoweit sind dort grundsätzlich WEA verboten (hartes Tabu = Ausschlusskriterium).</p> <p>Innerhalb einer <u>Schutzzone III oder IIIA</u> ergibt sich regelmäßig eine mittlere Gefährdung bzw. innerhalb einer Schutzzone <u>III B</u> nur noch eine geringe Gefährdung, sodass die Machbarkeit von WEA dort grundsätzlich höher einzuschätzen ist (siehe D/GI/114/101 (A), März 2021, Tabelle 1, Ziffer 1.8).</p>	<p>Unabhängig vom Vorhandensein einer gültigen Rechtsverordnung (RVO) sind wegen der herausragenden Bedeutung des Grundwassers für die öffentliche Wasserversorgung zusätzliche Risiken und Gefährdungen in einem Wasserschutzgebiet vorsorglich zu vermeiden.</p> <p>Die tatsächliche Machbarkeit und der Bau von WEA bei einer Betroffenheit mit WSG bleiben einer standortbezogenen Einzelfallprüfung vorbehalten.</p> <p>Zudem sollten bei der Planung ausschließlich nur getriebelose WEA vorgesehen werden, da diese bauartbedingt eine wesentliche geringere Menge an wassergefährdenden Stoffen benötigen.</p>	<p>Eine vorherige enge Abstimmung der jeweiligen WEA-Standorte mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde halten wir für zwingend erforderlich (bzgl.: Lastfall „Kippen“, erforderliche Kabeltrassen für Steuer- und Stromleitungen und Zuwegungen (für Baustellenverkehr, An- und Abtransport der Einzelteile)).</p> <p>Der konkrete Untersuchungsumfang (hydrogeologische Untersuchungen, ggf. Bohrungen, Deckschichtenbeurteilung, Gefährdungsabschätzung, etc.) ist mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde deshalb frühestmöglich abzustimmen.</p>	<p>WSG Heilenbach-Ehlenz</p> <p>Das Sondergebiet befindet sich zum Teil in der WSG-Schutzzone III A des WSG „Heilenbach-Ehlenz“. Des Weiteren und befindet sich in einem Abstand von minimal ca. 40 m ebenfalls die WSG-Schutzzone II. Hier gilt, dass die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone III A von einer standortspezifischen Einzelfallprüfung abhängig ist. Im Fall der weiteren Planung von WEA in diesem Sondergebiet muss zudem aufgrund des „Lastfall Kippen“ ein ausreichender Abstand zur Schutzzone II des WSG 160 eingehalten werden (Mindestabstand: Nabenhöhe der WEA).</p>	<p>WSG Mettendorf „In Conert“</p> <p>Innerhalb der Schutzzone III A bzw. III B liegt kein grundsätzliches Bauverbot vor. Das Gefährdungspotenzial von Windenergieanlagen innerhalb einer Schutzzone III A weist nach dem DVGW Regelwerk W101 (A) eine mittlere Gefährdung, in einer WSG-Schutzzone III B eine geringe Gefährdung auf.</p> <p>Hier gilt ebenfalls, dass die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone III A bzw. III B von einer standortspezifischen Einzelfallprüfung abhängig ist. Im Fall einer Realisierung von WEA muss aufgrund des möglichen „Lastfalls Kippen“ ein ausreichender Abstand zur Schutzzone II des WSG 204 eingehalten werden (Mindestabstand: Nabenhöhe der WEA).</p>
---	--	--	---	--

<p>Fazit Wegen der herausragenden Bedeutung des Grundwassers für die öffentliche Wasserversorgung sind nach der Rechtsprechung strenge Maßstäbe anzulegen. Es ist die gesetzliche Aufgabe der Oberen Wasserbehörde, zusätzliche Risiken in einem Wasserschutzgebiet grundsätzlich zu vermeiden, denn das Schutzzugt Wasser als „Lebensmittel Nr. 1“ steht an oberster Stelle. Die wasserwirtschaftliche Fachbehörde stimmt aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes und der betroffenen Wasserschutzgebiete den vorgenannten Sondergebieten innerhalb der VG Bitburger Land insoweit nur unter Vorbehalt zu.</p>	<p>Bodenschutz Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>	<p>Soweit das betroffene Gebiet im FNP-Änderungsverfahren weiter verfolgt wird, wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p>
	<p>Beschluss: Der VG-Rat stimmt den obigen Ausführungen zu.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung <u>24</u> _ Ablehnung: <u>1</u> Enthaltung: <u>1</u></p>	<p>Prüfung / Abwägung, Entscheidung</p>

Gegen die 1. Änderung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Windkraft“ der Verbandsgemeinde Bitburger Land bestehen unsererseits keine Bedenken. Belange der Ver- und Entsorgung werden nicht berührt.	zur Kenntnis genommen
Beschluss: Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.	

23. Amprion GmbH	Prüfung / Abwägung, Entscheidung
<p>1. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Vianden - Niederstedem (Nord-Ltg.), Bl. 2395 (Maste 41 bis 43 und 53 bis 57)</p> <p>2. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Vianden - Niederstedem (Süd-Ltg.), Bl. 2403 (Maste 43 bis 45 und 55 bis 60)</p> <p>3. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem - Neuwied, Bl. 2409 (Maste 17 bis 23 und 39 bis 41)</p> <p>4. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Oberzier - Niederstedem, Bl. 4527 (Maste 291 bis 293)</p> <p>5. 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich - Niederstedem, Bl. 4530 (Maste 38 bis 41)</p> <p>6. Gepl. 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich - Niederstedem, Bl. 4225</p>	<p>Über das Verwaltungsgebiet der Verbandsgemeinde Bitburger Land verlaufen in Schutzstreifen die im Betreff unter 1. bis 5. genannten Höchstspannungsfreileitungen von Amprion. Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass es geplant ist, die im Betreff unter 3. genannte Hochspannungsleitung zu demontieren und im vorhandenen Trassenraum durch das im Betreff unter 6. genannte Leitungsprojekt zu ersetzen.</p> <p>Im Rahmen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde zum Thema Windkraft hat Amprion mehrfach Stellungnahmen abgegeben. Hier verweisen wir ausdrücklich auf das Schreiben vom 18.11.2016 in dem die einzuhaltenden Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Höchstspannungsfreileitungen ausgewiesen wurden.</p> <p>Wie wir den aktuellen Verfahrensunterlagen entnehmen können, bezieht sich die 1. Änderung der</p>

<p>Teilfortschreibung maßgeblich auf die Richtlinien des „Wind-an-Land-Gesetz“ sowie die 4. Änderung des Landesentwicklungsprogramms LEP IV. Die dort festgeschriebenen Vorgaben beziehen sich nicht auf die einzuhaltenden technischen Sicherheitsabstände zu Höchstspannungsleitungen. Die Vorgaben der DIN EN 50341-2-4 sind im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. Genehmigungsverfahren nach Bundesimmisionsschutzgesetz für die endgültigen Standorte von Windenergieanlagen unbedingt zu beachten.</p> <p>Gegen die Neuausweisung von weiteren Vorrangflächen für die Windenergienutzung, wie in Ihren eingereichten Übersichtskarten dargestellt, bestehen aus Sicht von Ampion zunächst grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>Beschluss:</p> <p>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
<p>24. Autobahn GmbH des Bundes</p> <p>Gegen die o. g. Änderung des FNP „Windkraft“ bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Für die Errichtung von Windenergieanlagen empfehlen wir die Einhaltung der Kipphöhe ($\frac{1}{2}$ Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) als Mindestabstand zu klassifizierten Straßen. Dieser wird gemessen vom Rand der Verkehrsanlage bis zur Außenkante des Mastfußes.</p> <p>Bundeseigene Flächen sind von einer Überplanung auszuschließen.</p>	<p>Prüfung / Abwägung, Entscheidung</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung der geltenden FNP-Teilfortschreibung Windenergie 2021 aufgenommen.</p> <p>Es handelt sich um eine kommunale Angebotsplatzung unabhängig vom Flächeneigentümer. Ob letztendlich eine Windenergieanlage in einem ausgewiesenen Sondergebiet errichtet wird, entscheidet der jeweilige Flächeneigentümer. Insofern sind bundeseigene Flächen nicht von einer Überplanung ausgeschlossen.</p>

	<u>Beschluss:</u> Der VG-Rat stimmt obigen Ausführungen zu. <u>Abstimmungsergebnis:</u> Zustimmung: <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung: <input type="checkbox"/> Enthaltung: <input type="checkbox"/>	35
25. Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Mosel	Prüfung / Abwägung, Entscheidung Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Der 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft“ in der Verbandsgemeinde Bitburger Land stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Mosel keine Bedenken entgegen. zur Kenntnis genommen	<u>Beschluss:</u> Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.
26. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier	Prüfung / Abwägung, Entscheidung Zu o.g. Flächennutzungsplan gilt weiterhin unsere Stellungnahme gemäß Schreiben vom 27.09.2023. Stellungnahme vom 27.09.2023 als Anlage senden wir Ihnen Planunterlagen, in denen unsere im Plangebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingezeichnet sind. Aussagen zu möglichen Verknüpfungspunkten der Einspeiseanlage mit unseren Netzanlagen sind erst nach Durchführung einer Einzelfallberechnung möglich. Zur Klärung der jeweiligen Einspeisefragen müssen sich die Betreiber rechtzeitig mit uns, der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, in Verbindung setzen. Für die im Plangebiet vorhandene 110-kV-Hochspannungsleitung geht Ihnen von Westnetz GmbH Dortmund eine gesonderte Stellungnahme zu.	zur Kenntnis genommen

Zu den einzelnen aufgeführten Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Eignungsfläche B

Eignungsfläche B Planungsstand 2020 und Neu2

In dem von der Planung betroffenen Eignungsfläche B betreiben wir **keine Versorgungsanlagen**.

Eignungsfläche B Neu1

In der Eignungsfläche B Neu1 betreiben wir umfangreiche Mittelspannungsnetze.

Eignungsfläche B Neu2

Für die vorhandenen 20kV-Kabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitunggefährdende Maßnahmen untersagt sind.
Für die vorhandene 20-kV-Freileitung ist ein 15m breiter Schutzstreifen (7,50 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, der in der Regel von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freigehalten werden muss.

Durch Ab- und Auftragen von Erdmassen dürfen weder die Standsicherheit der Maststützpunkte beeinträchtigt noch die Sicherheitsabstände unterschritten werden.
Bei eventuell vorgesehenen Veräußerungen von öffentlichen Flächen sind unsere in diesen Flächen befindlichen Leitungen/Anlagen durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu unseren Gunsten zu sichern.
Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.
Werden vg. Punkte beachtet, so bestehen unsererseits in der Teilfläche B keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

2. Eignungsfläche C

Eignungsfläche C Planungsstand 2020:

In der Eignungsfläche C betreiben wir umfangreiche Mittelspannungsnetze.

Für die vorhandene 20-kV-Freileitung ist ein 15m breiter Schutzstreifen (7,50 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, der in der Regel von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freigehalten werden muss.

Durch Ab- und Auftragen von Erdmassen dürfen weder die Standsicherheit der Maststützpunkte beeinträchtigt noch die Sicherheitsabstände unterschritten werden.

Bei eventuell vorgesehenen Veräußerungen von öffentlichen Flächen sind unsere in diesen Flächen befindlichen Leitungen/Anlagen durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu unseren Gunsten zu sichern.
Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Eignungsfläche C Neu1 und Neu2

zur Kenntnis genommen

zur Kenntnis genommen

zur Kenntnis genommen
Soweit die Fläche im FNP-Verfahren weiter verfolgt wird, werden die Anregungen als Hinweise in die Begründung aufgenommen.

zur Kenntnis genommen

Die Eignungsfläche C bleibt in ihrer Abgrenzung unverändert gegenüber dem geltenden FNP Wind 2021.

<p>In dem von der Planung betroffenen Eignungsfläche C Neu1 und Neu2 betreiben wir keine Versorgungsanlagen.</p> <p>Werden vg. Punkte beachtet, so bestehen unsererseits in der Teilfläche C keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>3. Eignungsfläche E</p> <p>In dem von der Planung betroffenen Eignungsfläche E betreiben wir keine Versorgungsanlagen.</p> <p>Unsererseits bestehen in der Teilfläche E keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>4. Eignungsfläche H</p> <p>In dem von der Planung betroffenen Eignungsfläche H betreiben wir keine Versorgungsanlagen.</p> <p>Unsererseits bestehen in der Teilfläche H keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>5. Eignungsfläche I Planungsstand 2020 und Neu</p> <p>In dem von der Planung betroffenen Eignungsfläche I betreiben wir keine Versorgungsanlagen.</p> <p>Unsererseits bestehen in der Teilfläche I keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>6. Eignungsfläche J</p> <p>In dem von der Planung betroffenen Eignungsfläche J Gebiet betreiben wir keine Versorgungsanlagen.</p> <p>Unsererseits bestehen in der Teilfläche J keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>7. Eignungsfläche K</p> <p>Eignungsfläche K Planungsstand 2020</p> <p>In dem von der Planung betroffenen Eignungsfläche K betreiben wir keine Versorgungsanlagen.</p>	<p>Eignungsfläche K Neu!</p> <p>In der Eignungsfläche K Neu betreiben wir umfangreiche Mittelspannungsnetze.</p> <p>Für die vorhandenen 20kV-Kabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite beiderseits der Leitungssachse freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige</p>
---	--	--	---	---	--	---

<p>leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind. Bei eventuell vorgesehenen Veräußerungen von öffentlichen Flächen sind unsere in diesen Flächen befindlichen Leitungen/Anlagen durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu unseren Gunsten zu sichern. Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Werden vg. Punkte beachtet, so bestehen unsererseits in der Teilstütze K keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Soweit die Fläche im FNP-Verfahren weiter verfolgt wird, werden die Anregungen als Hinweise in die Begründung aufgenommen. zur Kenntnis genommen</p>
<p>8. Eignungsfläche M</p> <p>In der Eignungsfläche M betreiben wir umfangreiche Mittelspannungsnetze. Für die vorhandene 20-kV-Freileitung ist ein 15m breiter Schutzstreifen (7,50 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, der in der Regel von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freigehalten werden muss. Für die vorhandene Erdkabeltrasse ist eine 1 m breite Schutzzone zu berücksichtigen, die von Baulichkeiten und Pflanzungen, insbesondere von solchen mit tiefgehenden Wurzeln, freigehalten werden muss. Durch Ab- und Auftragen von Erdmassen dürfen weder die Standsicherheit der Maststützpunkte beeinträchtigt noch die Sicherheitsabstände unterschritten werden. Bei eventuell vorgesehenen Veräußerungen von öffentlichen Flächen sind unsere in diesen Flächen befindlichen Leitungen/Anlagen durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu unseren Gunsten zu sichern. Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Werden vg. Punkte beachtet, so bestehen unsererseits in der Eignungsfläche M keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in der Begründung zur geltenden FNP-Teilforschreibung Windenergie 2021.</p> <p>Die Eignungsfläche M bleibt in ihrer Abgrenzung unverändert gegenüber der geltenden FNP-Fortschreibung Windenergie 2021.</p>
<p>9. Eignungsfläche N</p> <p>In dem von der Planung betroffenen Eignungsfläche N betreiben wir keine Versorgungsanlagen. Unsererseits bestehen in der Eignungsfläche N keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>
<p>10. Eignungsfläche O</p> <p>In dem von der Planung betroffenen Eignungsfläche O betreiben wir keine Versorgungsanlagen. Unsererseits bestehen in der Teilstütze O keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>
<p>11. Eignungsfläche R</p>	

<p>Eignungsfläche R Planungsstand 2020</p> <p>In der Eignungsfläche R betreiben wir umfangreiche Mittelspannungsnetze. Für die vorhandene 20-kV-Freileitung ist ein 15m breiter Schutzstreifen (7,50 m Breite beiderseits der Leitungssachse) freizuhalten, der in der Regel von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freigehalten werden muss.</p> <p>Durch Ab- und Auftragen von Erdmassen dürfen weder die Standsicherheit der Maststützpunkte beeinträchtigt noch die Sicherheitsabstände unterschritten werden.</p> <p>Bei eventuell vorgesehenen Veräußerungen von öffentlichen Flächen sind unsere in diesen Flächen befindlichen Leitungen/Anlagen durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu unseren Gunsten zu sichern. Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.</p> <p>Eignungsfläche R Neu1-3</p> <p>In dem von der Planung betroffenen Eignungsfläche R Neu1-3 betreiben wir keine Versorgungsanlagen. Werden vg. Punkte beachtet, so bestehen unsererseits in der Eignungsfläche R keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Anlagen: Planunterlagen mit eingetragenen Leitungen</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in der Begründung zur geltenden FNP-Teilfortschreibung Windenergie 2021.</p> <p><u>39</u></p> <p>Beschluss:</p> <p>Der VG-Rat stimmt obigen Ausführungen zu</p> <p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung: <input checked="" type="checkbox"/> Enthaltung: <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Beschluss:</p>
<p>27. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG – Asset-Management</p> <p>In den im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung befinden sich keine Netzanlagen unseres Unternehmens. Von der Änderung des Flächennutzungsplanes werden unsere Belange nicht berührt. Anregungen sind derzeit nicht vorzubringen</p>	<p>Prüfung / Abwägung, Entscheidung</p> <p>Beschluss:</p>

		Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.
28. Landesfischereiverband RLP e.V.	Prüfung / Abwägung, Entscheidung	
Der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat zum o.a. Beteiligungsverfahren keine Einwände .	zur Kenntnis genommen	
	<u>Beschluss:</u>	
	Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.	
29. Landesdagverband RLP e.V.	Prüfung / Abwägung, Entscheidung	
Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen: Da keine neuen zusätzlichen Flächen, sondern nur bereits genehmigte Flächen für Windkraftanlagen wegen des geringeren Siedlungsabstandes (720m) und der Rotorüberstreifung betroffen sind, besteht kein Argument, der 1. Änderung nicht zuzustimmen.	zur Kenntnis genommen	
	<u>Beschluss:</u>	
	Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.	
30. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.	Prüfung / Abwägung, Entscheidung	
Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur		

<p>und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. danken für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren. SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>
<p>Beschluss:</p> <p>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</p>	

31. Ortsgemeinde Welschbillig	Prüfung / Abwägung, Entscheidung
<p>Nach der neuen Gesetzeslage (Wind-an-Land-Gesetz, 4. Änderung LEP 4) dürfen Vorrangflächen für Windkraft bei Repowering bis zu 720 m an die Wohnbebauung heranreichen.</p> <p>Aus der beigefügten Karte ist der Verlauf der 900m und der 720 m-Linie in Bezug auf die Welschbilliger Wohnbebauung nicht erkennbar. Wir regen daher an, eine entsprechende Darstellung in der Karte aufzunehmen.</p> <p>Die bestehenden Windkraftanlagen reichen bereits näher an die Wohnbebauung des Helenenbergs heran. Für das Haus auf dem Wehrborn (Ortsgemeinde Aach) hat das Verwaltungsgericht Trier vor einigen Jahren im Zuge eines Rechtsstreits über die Pflicht zur Löschwasserversorgung geurteilt, dass dieser Bereich bereits als Ortsteil zu werten sei.</p> <p>Aufgrund der ähnlichen Struktur werten wir den Helenenberg als Ortsteil und nicht als Splittersiedlung. Demnach sind auch hier die entsprechenden Mindestabstände einzuhalten.</p>	<p>Da es sich um ein Vorranggebiet für Windenergienutzung nach dem geltenden regionalen Raumordnungsplan, Teillortsbeschreibung Windenergie 2004 handelt, auf dem sich bereits Windenergieanlagen befinden, gilt nach LEP IV, 4. Änd. der Siedlungsabstand von 720 m. Dieser ist in der Kartenabgrenzung des hier angesprochenen Vorranggebiets dargestellt.</p> <p>Inwieweit durch eine Neubetrachtung des Ortsteils Helenenberg als Innenbereich die Schutzabstände verändert werden müssen, liegt in der Entscheidungsbefugnis der Planungsgemeinschaft Region Trier.</p> <p>Beschluss:</p> <p>Der VG-Rat stimmt den obigen Ausführungen zu.</p>

	<p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Zustimmung: <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung: <input type="checkbox"/> Enthaltung: <input checked="" type="checkbox"/></p>
32. Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel	<p><u>Prüfung / Abwägung, Entscheidung</u></p> <p>zum o. a. Verfahren haben wir die von der Planung betroffenen Gemeinden unseres Verwaltungsbereiches beteiligt. Die Gemeinden und die VG Südeifel haben Ihre Planungsabsichten zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m zu den Ortslagen unserer Verbandsgemeinde eingehalten wird.</p> <p>Der Abstand zwischen dem Vorranggebiet „Brimingen 1“ nach ROP 2004 und Burg beträgt weniger als 1.000 m. Da im Vorranggebiet bereits 2 WEA betrieben werden und damit ein Repowering möglich ist, kann nach LEP IV, 4. Änd. der Abstand auf 720 m reduziert werden.</p> <p>Die letztgültige Entscheidung über die Abgrenzung des Vorranggebiets trifft die Planungsgemeinschaft im Rahmen der laufenden Neuaufstellung des Regional Raumordnungsplans.</p> <p>Nach Konkretisierung Ihrer Planungsabsichten werden wir im weiteren Verfahrensablauf zu einem späteren Zeitpunkt ggf. noch einmal Stellung beziehen und bitten diesbezüglich um weitere Verfahrensbeteiligung.</p>
	<p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der VG-Rat stimmt den obigen Ausführungen zu.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Zustimmung: _____ Ablehnung: _____ Enthaltung: _____</p>

33. Westnetz GmbH, Spezialservice Strom Dortmund	Prüfung / Abwägung, Entscheidung
<p>1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bitburg - Trier, Bl. 0143 (Maste 26 bis 29) 2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Oberstedtem - Sinspelt, Bl. 0973 (Maste 16 bis 23 u. Maste 42 bis 46)</p> <p>Über das Gemeindegebiet Bitburger Land verlaufen die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen.</p> <p>Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.</p> <p>In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.</p> <p>Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.</p> <p>Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsleitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.</p>	<p style="text-align: center;">43</p>

Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen.
Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Bei der geplanten bzw. ausgewiesenen Fläche für Windenergieanlagen ist im Hinblick auf die bestehenden Hochspannungsnetzanlagen der Westnetz GmbH Folgendes zu beachten:

Wir müssen davon ausgehen, dass die v. g. Hochspannungsleitungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können.

Obwohl Windenergieanlagen nur deutlich außerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Hochspannungsleitung errichtet werden können, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Die großen Abmessungen der Windenergieanlagen erfordern den Einsatz großer Arbeitsgeräte. Hierfür sind Einrichtungsfächchen und Zufahrten erforderlich. Falls diese Flächen in der Nähe der 110-kV Leitung liegen, sind diese frühzeitig im Vorfeld mit uns abzustimmen.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmhöhe der WEA.

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV gilt:

Absstand = $0,5 \times$ Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand + Arbeitsraum für den Montagekran.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei der obigen Hochspannungsfreileitung 20 m (30 m bei > 110-kV).

Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren.

Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert

zur Kenntnis genommen

für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA, Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.

Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen dem äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.

Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA, übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA-Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Westnetz GmbH Schadenersatzansprüche vor.

Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, zu vermeiden, sind Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betreffenden Felder in erforderlichem Umfang auszuführen.

Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Bei einem geringen Abstand der Freileitung kann es zu elektrischen Aufladungen an Anlagenteilen der VEA kommen. Die Anlagenkomponenten sind entsprechend zu erden. Anfallende Kosten für diese Maßnahmen

sind vom Bauherrn/Anlagenbetreiber zu tragen.

Nach Planungsausschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.

Für die in diesem Bereich verlaufende Amprion-Hochspannungsfreileitung, wenden Sie sich bitte an die Amprion GmbH, A-RB, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Leitungsauskunft@Amprion.net.
Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.

Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalls erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

zur Kenntnis genommen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden keine konkreten Standorte für WEA festgelegt. Dies erfolgt erst auf der Einzelgenehmigungsebene. Dort ist eine Beteiligung der Westnetz GmbH vorgesehen.

zur Kenntnis genommen

Die Westnetz GmbH wird im weiteren Verfahrensablauf beteiligt.

zur Kenntnis genommen

Der VG-Rat stimmt den obigen Ausführungen zu.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung: ✓ Ablehnung: / Enthaltung: /